



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Heinrich Dapper

Das Bistum Aachen bittet, dass sich Betroffene sexualisierter Gewalt melden in Zusammenhang mit einem verstorbenen Priester. Betroffene, Zeitzeugen und alle, die zur Aufklärung beitragen können, können sich an die Hotline des Bistums Aachen wenden. Die entsprechende Telefonnummer und Angaben zur Erreichbarkeit finden Sie am Ende des Aufrufs.

Pfarrer Heinrich Dapper – mutmaßlicher Täter

Gegen den im Jahr 1981 verstorbenen Pfarrer Heinrich Dapper liegt dem Bistum Aachen eine Beschuldigung sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige/Schutzbefohlene vor. Der Tatzeitraum liegt Ende der 1940er Jahre, als Dapper Kaplan von St. Mariä Geburt, Kempen war. Betroffen waren minderjährige Bewohner des Waisenhauses St. Annenhof, Kempen.

Biografische Informationen

14.01.1916	geboren in Mönchengladbach
1945	Kaplan St. Mariä Geburt, Kempen
1951	Kaplan Heiliger Schutzengel, Krefeld-Oppum
1958	Pfarrer St. Hubert, Heinsberg-Kirchhoven
1960	Dechant Dekanat Heinsberg
1965	Pfarrer St. Klemens, Viersen-Süchteln
1978	Stellvertretender Dechant Dekanat Viersen
18.08.1981	verstorben bei einem Bergunfall

Sollten Sie in diesem oder einem anderen Fall betroffen sein oder Angaben dazu machen können, nehmen Sie gerne Kontakt mit der Hotline des Bistums auf:

Hotline des Bistums Aachen 0241 452-225

oder nutzen das Online-Formular unter www.missbrauch-melden.de

Die Hotline ist montags, dienstags, mittwochs und freitags von 9:00 bis 16:00 Uhr erreichbar. Donnerstags von 16:00 bis 20:00 Uhr.

Ihre Angaben werden vertraulich behandelt und es stehen Ihnen geschulte Kontaktpersonen zur Seite.



Öffentlicher Aufruf.

Pfarrer Heinrich Dapper

Hinweis:

Dieser Aufruf enthält die dem Bistum Aachen Stand 30. September 2023 zur Person bekanntgewordenen Beschuldigungen.

Diese basieren entweder auf den rechtskräftigen Feststellungen eines weltlichen oder kirchlichen Gerichts; dann wird die Bezeichnung „Täter“ verwandt.

Sofern gegen die Person mindestens ein positiv beschiedener Antrag auf Anerkennung des Leids wegen des Zufügens sexualisierter Gewalt gegen Minderjährige oder Schutzbefohlene als plausibel bewertet wurde, wird der Beschuldigte als „mutmaßlicher Täter“ bezeichnet.

Grund dafür ist, dass derartige Beschuldigungen nicht mit der erforderlichen Gewissheit feststehen, um den Beschuldigten als „Täter“ bezeichnen zu können.